

**Erklärung des Nachunternehmers zur Beachtung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
in letztgültiger Fassung und zur Zahlung des Mindestlohns**

Bauvorhaben:

Bauvertrag vom:

Der Nachunternehmer verpflichtet sich das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) zu beachten und den jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen.

Der Hauptunternehmer ist berechtigt, hierüber aktuelle Nachweise zu verlangen. Im Falle der Nichtvorlage verlangter Nachweise ist der Hauptunternehmer berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten.

Der Nachunternehmer hat den Hauptunternehmer auf Anforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

Liste mit Namen sowie ULAK-Nr. der bei dem Bauvorhaben einzusetzenden Arbeitnehmer.

Der Nachunternehmer verpflichtet sich, im Falle der späteren Auswechslung von Arbeitnehmern im Rahmen dieses Bauvorhabens die o.g. Daten unverzüglich dem Hauptunternehmer bekannt zu geben.

Bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats:

Vorlage von Arbeitnehmer-Erklärungen (Anlage) über den Erhalt des Mindestlohns, bei Arbeitnehmern, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, in deren jeweiliger Landessprache

Aktuelle Nachweise über Zahlungen der Urlaubskrankenkassenbeiträge an die ULAK

Der Nachunternehmer verpflichtet sich, den Hauptunternehmer von seiner Haftung auf den Mindestlohn und seiner Haftung gegenüber der ZVK freizustellen. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass der Mitarbeiter der durch den Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder die ZVK (wegen nicht abgeführter Urlaubsbeiträge durch den Nachunternehmer des Nachunternehmers) den Hauptunternehmer nach § 1a AentG in Anspruch nehmen.

Der Nachunternehmer verpflichtet sich für den Fall der vom Hauptunternehmer genehmigten Beschäftigung von Nachunternehmern, diesen ebenfalls die in einer Erklärung erhaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

Im Fall der Zuwiderhandlung des Nachunternehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtung ist der Hauptunternehmer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Kommt der Nachunternehmer schuldhaft einer der o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb der von ihm vom Hauptunternehmer gesetzten angemessenen Pflicht nicht nach, so ist der Hauptunternehmer berechtigt, dem Nachunternehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

Darüber hinaus ist der Hauptunternehmer berechtigt, nach der Entziehung des Auftrages den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen zu Lasten des Nachunternehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen

Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Geschäftsführers / Betriebsinhabers

W. Hundhausen Bauunternehmung GmbH · www.hundhausen.de

Bäckerstraße 4 · 57076 Siegen
Postfach 21 04 41 · 57028 Siegen
Telefon: (0271) 408-0 · Fax: 408-140
kontakt@hundhausen.de

Sitz der Gesellschaft: Siegen
AG Siegen, HRB 2271
Steuer-Nr. 342/5808/0498

Geschäftsführer
Dipl.-Wi.-Ing. Stephan Hundhausen
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Krämer
Dipl.-Wi.-Ing. (FH) Marc Christoph



Sparkasse Siegen
IBAN: DE09 4605 0001 0000 0105 12
BIC: WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN: DE42 4476 1534 0753 8268 02
BIC: GENODEM1NRD

Commerzbank Siegen
IBAN: DE44 4604 0033 0810 3970 01
BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Bank Siegen
IBAN: DE86 4607 0090 0027 2377 00
BIC: DEUTDE33HAN33

HypoVereinsbank UniCredit
IBAN: DE98 3702 0090 0018 4835 72
BIC: HYVEDE33HAN33